

Merkblatt zum Zulassungsverfahren

Betriebe, die Erzeugnisse tierischen Ursprungs behandeln und für die Anforderungen im Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 festgelegt sind (s. Nr. 4), bedürfen der Zulassung durch den Fachbereich Veterinärdienst und Lebensmittel der Kreisverwaltung.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des europäischen Parlaments und Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebens- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmung über Tiergesundheit und Tierschutz
- Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs
- Verordnung zur Durchführung von Vorschriften des gemeinschaftlichen Lebensmittelrechts.

1. Zulassungsantrag und Zulassungsunterlagen:

Es muss ein schriftlicher Antrag bei der Kreisverwaltung Veterinärdienst und Lebensmittel, Kurfürstenstr.16, 54516 Wittlich, gestellt werden. Hierzu sind mindestens folgende Unterlagen einzureichen:

- schriftlicher Antrag
- Betriebsspiegel
- Polizeiliches Führungszeugnis oder Auszug aus dem Gewerbezentralregister der verantwortlichen Person des Betriebes.
- Grundriss des Betriebes.

2. Zulassungsverfahren:

Reicht ein Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmer einen Antrag auf Zulassung ein, so führt die zuständige Behörde eine Besichtigung an Ort und Stelle durch. Sie erteilt einem Betrieb für die betreffenden Tätigkeiten nur dann die Zulassung, wenn der Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmer nachgewiesen hat, dass er die entsprechenden Anforderungen des Lebensmittel- oder Futtermittelrechts erfüllt.

Die zuständige Behörde kann eine befristete Zulassung erteilen, wenn noch nicht alle einschlägigen Forderung erfüllt sind und wenn abzusehen ist, dass Fortschritte erzielt werden. Die Geltungsdauer der befristeten Zulassung darf jedoch insgesamt 6 Monate nicht überschreiten.

3. Zulassungsbescheid:

Im Zulassungsbescheid werden Auflagen aufgenommen, die den für den Betrieb Verantwortlichen dazu verpflichten, die zuständige Behörde von einem Wechsel in der Verantwortlichkeit, von grundlegenden baulichen oder anderen die Einrichtung betreffenden Veränderungen oder wesentlichen Änderungen in den Produktionsbereichen zu unterrichten.

Die Zulassung wird bezogen auf die betreffende Betriebsstätte, die jeweilige Tätigkeit sowie tierartbezogen erteilt.

4. Zulassungspflichtige Tätigkeiten:

- Schlachtung von Huftieren (Schweine, Rinder, Schafe, Ziegen, Einhufer)
- Schlachten von Geflügel/Hasentieren außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes.
- Schlachtung von mehr als 10.000 Stück Hasentieren oder Geflügel im landwirtschaftlichen Betrieb.
- Zerlegen, Verarbeiten und Abgabe von mehr als einem Drittel der Herstellungsmenge an Lebensmitteln tierischen Ursprungs an eigene Filialen.
- Enthäuten, Zerlegen und Verarbeiten von Wild (auch kleinerer Mengen bezogen vom Jäger) und Abgabe über Filialen oder an andere Einzelhandelsbetriebe, z.B. Gaststätten.
- Betriebe, die Fischereierzeugnisse herstellen und mehr als ein Drittel der Herstellungsmenge an andere Betriebe des Einzelhandels abgeben.
- Betriebe, die Eierzeugnisse herstellen oder aber unter Verwendung von unverarbeitetem Ei bzw. von Eierzeugnissen Lebensmittel tierischen Ursprungs herstellen und mehr als ein Drittel der Herstellungsmenge an andere Betriebe des Einzelhandels abgeben. (Eiaufschlagbetriebe).
- Eierpackstellen, die mehr als ein Drittel der Eier an andere Betriebe des Einzelhandels abgeben.
- Milchsammelstellen.
- Betriebe, die Rohmilch be- oder verarbeiten oder Milcherzeugnissen aus bereits verarbeiteten Milcherzeugnissen herstellen und mehr als ein Drittel der Herstellungsmenge an andere Betriebe des Einzelhandels abgeben.
- Betriebe, die Sprossen erzeugen oder abgeben. Ausnahme: Betriebe, die Sprossen erzeugen und diese ausschließlich entweder direkt an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsbetriebe zur direkten Abgabe an den Endverbraucher abgeben.

5. Identitätskennzeichen/Zulassungsnummer:

Das Identitätskennzeichen, mit dem im Betrieb behandelte tierische Erzeugnisse zu kennzeichnen sind, ist betriebsspezifisch und wird im Zulassungsbescheid bekannt gegeben.

6. Überprüfung der Zulassung:

Die zuständige Behörde überprüft im Rahmen der amtlichen Kontrollen die Zulassung von Betrieben. Stellt sie ernsthafte Mängel fest oder muss sie die Erzeugung in dem Betrieb wiederholt stilllegen, und ist der verantwortliche Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer nicht in der Lage, diese Mängel dauerhaft zu beheben, so leitet die zuständige Behörde entsprechende Verfahren ein, um dem Betrieb die Zulassung zu entziehen.

Die zuständige Behörde kann die Zulassung eines Betriebes aussetzen, wenn der Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmer die Gewähr geben kann, dass er die Mängel innerhalb einer vertretbaren Frist behebt.

Stand: Juli 2015